



Nutzungsordnung

der Computereinrichtungen der BBS Agrarwirtschaft, Bad Kreuznach - Oppenheim

1. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Berufsbildende Schule Agrarwirtschaft gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil 2 für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil 3 ergänzt Teil 2 in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

2. Regeln für jede Nutzung

2.1. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, einzuspielen oder zu versenden.

2.2. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

2.3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

Über die von der Schule installierten Programme hinaus dürfen von Schülerinnen und Schülern keine weiteren Programme installiert oder ausgeführt werden.

Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere



Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.4.Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der unterrichtenden Lehrkraft zu melden. Im Falle der außerunterrichtlichen Nutzung müssen Störungen oder Schäden unverzüglich mit Meldezettel dem Schulbüro mitgeteilt werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

2.5.Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.6.Versenden von Informationen in das Internet

Es dürfen keine Informationen unter dem Absendernamen der Schule versandt werden. Unter dem Schulnamen „Berufsbildende Schule Agrarwirtschaft“ oder bedeutungsgleichen Bezeichnungen dürfen keine Veröffentlichungen im Internet erfolgen.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.



3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

3.1. Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Die Schülerinnen und Schüler - sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten - versichern zu Beginn eines Bildungsgangs durch ihre Unterschrift auf der beigefügten Erklärung, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Darüber hinaus findet zu jedem Schuljahresbeginn eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

3.2. Aufsichtspersonen

Die Schule stellt Aufsichtspersonen, die jederzeit das Recht haben, den Verlauf der besuchten Internetseiten zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen entzieht die aufsichtführende Person das Benutzerrecht ein. Dies wird mit einem entsprechenden Vermerk über den Sachverhalt der Schulleitung vorgelegt.

4. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugte Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Bad Kreuznach, den 01. August 2005

Bernd Burghardt
(stv. Schulleiter)